

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim erlässt auf Grund Art.30 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S.555, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.1998, GVBl S. 424, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art.20a und Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.4.2001, GVBl S. 140, BayRS 2020-1-1-I) die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Der Verbandsvorsitzende und sein Vertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die ersten Bürgermeister vertreten die Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung und gehören damit kraft Ihres Amtes der Verbandsversammlung an. Sie erhalten deshalb für Sitzungen der Verbandsversammlung keine Sitzungsgeldpauschale, sondern haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen. Die Verbandsausschussmitglieder erhalten, soweit Sie nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender eine feste Aufwandsentschädigung erhalten, für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale einschließlich Reisekosten wird auf 50,00 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 350,00 (dreihundertfünfzig) Euro.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 175,00 (einhundertfünfsiebzig) Euro.

§ 5

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.06.2020 außer Kraft

Kelheim, den 25.06.2026

Zweckverband zur Abwasser-
beseitigung im Raume Kelheim



Diermeier
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

